

Plakat und Plagiat / Von Hans Meyer, Reg.-Baumeister a. D. *)

Neuere wirtschaftliche Verhältnisse werden im Allgemeinen nicht von der Gesetzgebung geschaffen, sondern entwickeln sich aus einer höheren Notwendigkeit und rufen erst selbst den Gesetzgeber auf den Plan. Von dessen rascherem oder langsamerem, einsichtigem oder planlosem Eingreifen hängt es ab, ob das stets vorhandene Missverhältnis zwischen Rechtsbewusstsein und Rechtsprechung in kürzeren oder längeren Zwischenräumen auf ein erträgliches Mass herabgestimmt wird.

Diesen Vorgang, dass sich die Justiz der Moral sprunghaft anpasst, ohne jemals den vollen Einklang mit ihr zu erreichen, beobachten wir auch auf dem Gebiete, das hier behandelt werden soll. Das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst“, ist vom Jahre 1901; erst 1907 erhielten wir das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie“, und auch dieses ist heute wieder weit entfernt, den Stoff zu erschöpfen. Wir werden also unser gesundes sittliches Empfinden an die Stelle des geschriebenen Paragraphenrechtes setzen müssen, aber natürlich umso vorsichtiger mit unseren Anklagen und Wahrprüchen sein, weil keine Strafprozessordnung mit mündlichem Verfahren und Officialverteidiger den Angeklagten vor richterlichen Uebergriffen, uns vor Verantwortlichkeit schützt, umso genauer uns in dem weitreichenden, schwer übersehbaren Gebiet umsehen und zurechtzufinden suchen, umso strenger die unzulässigen Plagiate unterscheiden von den berechtigten oder geduldeten, oder – da dem Worte Plagiat ja schon der Begriff des Unberechtigten, Unehrenhaften, Verächtlichen anhaftet – das wirkliche Plagiat unterscheiden von den ihm ähnlichen Erscheinungen. An Hand von Beispielen werden wir zu zeigen haben, was alles ein Plagiat ist, um eine einwandfreie und erschöpfende Begriffsbestimmung für das echte, das heisst das sittlich verwerfliche Plagiat zu erhalten.

Das Fremdwort verzeihe man mir, aber ich weiss keinen deutschen Ausdruck an seine Stelle zu setzen. „Kunst-diebstahl“, wie man vorgeschlagen hat, mag ich es nicht nennen, da mir das Wort Diebstahl einmal zu hart, zu entehrend erscheint, dann aber auch unzutreffend ist: Wem eine Sache ges'ohlen wird, der hat sie nicht mehr, – eine Binsenweisheit! Meine Gedanken kann man mir deshalb wohl nachdenken, meine Empfindungen nachempfinden, meine Zeichnungen nach-

zeichnen, aber nicht „stehlen“, denn ich werde dadurch um nichts ärmer, mir fehlt nichts hinterher.

Darum werde ich mich auch in der ganzen folgenden Untersuchung nirgends mit der Behauptung einer Schädigung des plagiirten Künstlers aufhalten. In der Wertschätzung kann ein Künstler oder sein Werk durch Plagiierung höchstens gewinnen, weil angeblich nur das Gute nachgeahmt wird – übrigens eine anfechtbare Wahrheit! Und geschäftlich wird ein Schaden für den Künstler ebensowenig nachweisbar sein. Das einmal geschaffene, einmal wirksam gewesene, – einmal bezahlte Werk der Zweckkunst hat seine Bestimmung erfüllt und kann an sich auch von seinem Urheber selbst nicht nochmals ausgeschlachtet werden, Lizenzen können also nicht vergeben werden, von entgangenem Gewinn kann daher nicht die Rede sein. Dass er sich nicht selbst anstrengt, sondern lieber die Anstrengungen anderer mühelos für sich ausnützt, ist eine ungerechtfertigte Bereicherung, aber eine Schädigung des andern ist es nicht! Wenn gelegentlich in Fällen, die die Gerichte beschäftigen, eine solche Schädigung dennoch nachgewiesen und geahndet wird, so liegen dem die durch Gesetze geschützten Urheber-, Verlags-, Besitz- oder sonstigen Rechte zugrunde, deren häufig sonderbare Verteilung für uns bedeutungslos ist. Dass natürlich der frühere Besteller des plagiirten Kunstwerkes geschädigt wird, oft sogar recht erheblich ist eine rein geschäftliche, den Künstler nicht berührende Angelegenheit, also für uns hier ebenfalls bedeutungslos. Wir haben es hier nur mit der künstlerischen Ehre zu tun, deren Reinhaltung darum doppelt Pflicht ist, weil sie durch keine geschriebenen Gesetze erzwungen wird – so wie die Spielschulden darum Ehrensulden sind, weil sie nicht einklagbar sind. Und diese künstlerische Ehre ist schon durch die unzulässige Bereicherung befleckt, – ist der andere wirklich auch noch geschädigt, so mögen daneben die Strafgesetze sprechen! Also: „Dieses ist keine rechtswissenschaftliche Doktorarbeit!“ – so möchte ich für diejenigen beginnen, die von mir ein Kommentar zum Urheberrecht oder einen Schrei nach dem Staatsanwalt erwarten. Aber: „Dieses ist kein Sensationsartikel!“ – so möchte ich gleichzeitig denjenigen von vornherein abwinken, die von mir pikante Enthüllungen oder schaudervolle Thronentsetzungen und blutigen Umsturz erwarten. Zweck des Aufsatzes ist nur, der Kunst selbst zu nützen, sie vor Entehrung zu schützen, vor Entehrung durch falsche Beurteiler wie durch schlechte Diener.

Man ist vielleicht versucht zu fragen, ob das Herausgreifen

*) Hierzu ein besonderes Beilagenheft.